

seyn, auf welchem Theile der besizenden Länderportion die Pfälzische Linie das Kurrecht ruhend glaubte, indem es überhaupt der ganzen Masse des Wittelsbachischen Lehns und Stammguths zukam. Allein weil jedoch dabey eine listige Absicht, sie zu vernachtheilen, und von der Alternation allgemach auszuschließen, hervorleuchtete, so ermangelten Marggraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg, der sich noch 1355. bey der gegebenen Einwilligung an Pfalzgraf Rudolf II. zur Ueberlassung einiger Stücke von der Oberpfalz an Karl IV. ausdrücklich das Kurrecht vorbehielt ^{4 1)}, und Herzog Stephan der Aeltere von Baiern nicht, darüber sogleich ihre Unzufriedenheit zu erkennen zu geben, und sich den Verhandlungen zu entziehen ^{4 2)}. Sie beruhigten sich auch nicht eher, bis Karl ihnen 1362 ihre alten erzfürstlichen Gerechtigkeiten, desgleichen alle Handvesten, Briefe, Privilegien, Freyheiten und Herkommen, die sie von Kaiser und Reiche hergebracht hätten, bestätigte und versprach nichts dagegen mehr vorzunehmen, oder nachtheilige Diplome zu ertheilen ^{4 3)}. Es war hiemit die Akte Rudolf I. Römischen Königs von

^{4 1)} Urkunde von 1355. im Goldasts Bedenken von der Erbfolge in Hungarn und Böhmen. S. 183.

^{4 2)} Henr. Mon. in Rebd. Chron. ad a. 1356.

^{4 3)} Im Urkundenb. zu Olenschlagers Erleut. der Gild. Bulle, N. 46.